



Vorgaben der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie

- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen am 3. März 2026, gestützt auf den Vorschlag vom 18. Februar 2026 der Prüfungskommission Pharmazie;
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe a der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG; SR 811.113.3);
- Gültig für das Prüfungsjahr 2026.

Diese Vorgaben enthalten Informationen und Anordnungen zu folgenden Punkten:

1. Einleitung
2. Inhaltliche Ausrichtung der eidgenössischen Prüfung
3. Formen der eidgenössischen Prüfung
4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort
5. Aus- und Bewertung
6. Publikation der Resultate
7. Sanktionen
8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg (Akteneinsicht)
9. Rechtsgrundlagen

1. Einleitung

- a) Die eidgenössische Prüfung Pharmazie wird dezentral aber gesamtschweizerisch koordiniert und einheitlich an den vier pharmazeutischen Studienstandorte (Basel, Bern, Genf, Zürich) durchgeführt (gleicher Prüfungsinhalt zum gleichen Zeitpunkt). Die eidgenössische Prüfung besteht aus drei Einzelprüfungen: 1. Prüfung: Schriftliche Prüfung (Multiple Choice-Prüfung, MC): Pharmakotherapie, Recht und Ökonomie; 2. Prüfung: Praktische Prüfung: Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen; 3. Prüfung: Patientenorientierte Prüfung (OSCE): patient/innenorientierte Pharmazie.
- b) In der eidgenössischen Prüfung wird abgeklärt, ob die Kandidatinnen / Kandidaten über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufs benötigen und ob sie die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung erfüllen.
- c) Die Fragen / Aufgaben / Stationen werden von den Vertreterinnen / Vertretern der Fakultäten erstellt.
- d) Die Prüfungen werden auf der Grundlage des Blueprints (gewichtetes Inhaltsverzeichnis) zusammengestellt.

2. Inhaltliche Ausrichtung der eidgenössischen Prüfung

2.1 Allgemeine inhaltliche Ausrichtung

Die inhaltliche Ausrichtung basiert auf:

- a) allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungszielen der Artikel 6, 7 und 9 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11).
- b) Lernzielkatalog gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Prüfungsverordnung MedBG.
- c) Blueprints der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie.

3. Formen der eidgenössischen Prüfung

3.1 MC-Prüfung

- a) Bei dieser Prüfung handelt es sich um die schriftliche Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (Multiple Choice, MC) gemäss Artikel 8 f der Verordnung des EDI vom 01. Juni 2011 über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32).
- b) Die Prüfung findet auf den vom Standort zur Verfügung gestellten Geräten (je nach Standort Tablets bzw. Computer) statt. Bei technischen Problemen kommt das vom Institut für Medizinische Lehre der Universität Bern (IML) ausgearbeitete Notfallkonzept zur Anwendung.
- c) Die MC-Prüfung dauert 3.5 Stunden.
- d) Die MC-Prüfung umfasst total 150 Fragen aus den folgenden Bereichen:
 - (1) Pharmakotherapie (80 bis 90 % der Fragen)
 - (2) Recht und Ökonomie (10 bis 20 % der Fragen)Die Leistungen aus beiden Fachgebieten werden addiert und gesamthaft bewertet.
- e) Verwendet werden zwei Fragetypen:
 - (1) Bei Typ A-Fragen muss die richtige oder die am ehesten zutreffende Wahlantwort gefunden werden.
 - (2) Bei Typ Kprim-Fragen muss jede einzelne Wahlantwort als richtig oder falsch beurteilt werden.Die Fragestellungen und die Wahlantworten können sowohl positiv, als auch negativ formuliert sein

3.2 Praktische Prüfung - Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen

- a) Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine praktische Prüfung gemäss Artikel 15 f der Prüfungsformenverordnung.
- b) Die praktische Prüfung dauert 3.5 Stunden.
- c) Die Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen beinhaltet zwei Aufgabenstellungen (praktische Aufgabe und theoretische Zusatzaufgabe):
 - (1) Im Rahmen der praktischen Aufgabe muss ein Arzneipräparat *lege artis* im Sinne einer Magistralrezeptur hergestellt werden. Eine eigentliche Herstellvorschrift liegt nicht vor, sondern muss von der Kandidatin / dem Kandidaten selbstständig erarbeitet werden. Die Herstellung muss adäquat protokolliert werden und das Protokoll ist am Schluss der Prüfung zusammen mit dem hergestellten Präparat abzugeben. Das hergestellte Präparat ist von der Kandidatin / dem Kandidaten zu prüfen und sie / er entscheidet über dessen Freigabe. Falls die Kandidatin / der Kandidat entscheidet, das Präparat nicht freizugeben, muss sie / er dies schriftlich begründen.
 - (2) Im Rahmen der theoretischen Zusatzaufgabe (welche immer aus einer anderen galenischen Form stammt als die praktische Aufgabe) müssen die in der Aufgabenstellung verlangten Berechnungen durchgeführt und / oder die zur Freigabe notwendigen Prüfungen beschrieben werden.

3.3 Strukturierte praktische Prüfung (OSCE)

- a) Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine strukturierte praktische Prüfung gemäss Artikel 12 f der Prüfungsformenverordnung.
- b) Die OSCE-Prüfung besteht aus insgesamt 10 überwiegend interaktiven Prüfstationen (in der Regel 5 pro Halbtage), basierend auf verschiedenen Indikations- und Patientengruppen, mit dem Fokus auf Anamnese, Triage, Diagnose, Therapie und pharmazeutischer Betreuung.
- c) Jeder Kandidat / jede Kandidatin wird an mindestens zwei Halbtagen geprüft, wobei jeder Kandidat und jede Kandidatin sämtliche Prüfstationen zu absolvieren hat. Die Prüfung an einer Station dauert 10 Minuten. Je nach Kandidatenkohorten kann es vor und / oder nach der effektiven Prüfung zu Wartezeiten in einer Wartezone (Quarantäne) kommen.
- d) An einer interaktiven OSCE-Station begegnet der Kandidat / die Kandidatin einem simulierten Patienten / einer simulierten Patientin (SP) bzw. einem / einer simulierten Kunden / Kundin oder einem / einer simulierten Angehörigen eines Gesundheitsberufes. Der / die SP kann entweder durch eine Examinatorin / einen Examinator oder durch eine Schauspielerin / einen Schauspieler und/oder virtuell (z.B. Video) dargestellt werden. Aufgrund eines Drehbuchs mit entsprechenden Regieanweisungen werden auf die Fragen des Kandidaten / der Kandi-

datin standardisierte, reproduzierbare Antworten erteilt. Gewisse Aspekte können auch direkt durch den Examinator / die Examinatorin abgefragt werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt immer durch zwei Examinierende.

3.4 Ablauf der eidgenössischen Prüfung

Die Einzelheiten des Prüfungsablaufs (MC-Prüfung, praktische Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen und OSCE-Prüfung) sind in den Richtlinien der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie (Richtlinien) geregelt.

4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben / Abbruch, Zeitpunkt und Ort

4.1 Anmeldung

Die Prüfungsanmeldung hat bis am 31. März des entsprechenden Prüfungsjahres online zu erfolgen. Dieser Anmeldetermin ist unbedingt einzuhalten. Eine verschuldete Verspätung der Anmeldung hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht zur Prüfung zugelassen wird. Link zur Prüfungsanmeldung: www.anmeldung.admin.ch

4.2 Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch

- a) Bezüglich Abmeldung oder Fernbleiben / Abbruch wird auf die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Prüfungsverordnung MedBG hingewiesen. Ein Verweis auf diese Bestimmungen findet sich ebenfalls in der Online-Anmeldung.
- b) Die Anmeldegebühr ist in jedem Falle geschuldet.
- c) Bei einer Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid ohne wichtigen Grund ist zudem die Prüfungsgebühr geschuldet. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Ressort Ausbildung der MEBEKO vor dem Zulassungsentscheid, nach dem Zulassungsentscheid entscheidet der / die Standortverantwortliche.
- d) Das Nichtantreten oder der Abbruch der Prüfung ohne Abmeldung und ohne wichtigen Grund führt dazu, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- e) Die Abmeldung ist der/dem Standortverantwortlichen unverzüglich mit den erforderlichen Beweismitteln zu melden. Sie/er entscheidet, ob es sich um wichtige Gründe handelt. Allfällige Arztzeugnisse sind unaufgefordert und innerhalb von 24 Stunden nach Prüfungsbeginn der jeweiligen Einzelprüfung einzureichen.
- f) Bei einem Nichtantreten oder bei einem Abbruch der Gesamtprüfung kann diese erst im nächsten Prüfungsjahr abgelegt oder fortgesetzt werden.
- g) Bei einem Nichtantreten aus wichtigen Gründen ist nur die Anmeldegebühr, beim Abbruch ist zusätzlich in jedem Falle die Prüfungsgebühr geschuldet.

4.3 Zeitpunkt der Prüfungen

4.3.1 Die Termintabellen mit dem Zeitraum der Einzelprüfungen oder die konkreten Prüfungsdaten werden auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) publiziert: <https://www.bag.admin.ch/de/eidgenoessische-pruefung-in-pharmazie>.

4.3.2 Notfallplanung

- a) Kann wegen höherer Gewalt an einem oder an mehreren Prüfungsstandorten eine Einzel- oder Teilprüfung nicht, oder nicht ganz durchgeführt werden, wird seitens der Prüfungsorganisation alles unternommen, damit die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten die ausgefallene Prüfung so rasch wie möglich nachholen können. Falls Kandidatinnen und Kandidaten die eidgenössische Prüfung Pharmazie am ordentlichen Termin aus nur auf sie zutreffenden Gründen (d.h. persönlichen Gründen) nicht absolvieren oder nicht beenden konnten, gilt dies nicht als höhere Gewalt; in diesen Fällen wird daher keine Ersatzprüfung organisiert und durchgeführt.

4.4 Ort

Die eidgenössische Prüfung wird in der Regel dort abgelegt, wo das Studium abgeschlossen wurde.

4.5 Prüfungssprache

Die MC-Prüfung kann in einer der zwei Prüfungssprachen (Hochdeutsch oder Französisch) absolviert werden. Die praktische Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen und die OSCE-Prüfung werden in der Sprache des Prüfungsstandortes abgelegt (Bern, Basel und Zürich: Hochdeutsch; Genf: Französisch). Die Prüfungssprache wird anlässlich der Prüfungsanmeldung verbindlich ausgewählt.

5. Aus- und Bewertung

5.1 MC-Prüfung

5.1.1 Auswertung

- a) Die schriftlichen Prüfungen werden vom Institut für Medizinische Lehre (IML) der Universität Bern in Zusammenarbeit mit den Expertinnen / Experten der Prüfungsstandorte nach den aktuellen Standards ausgewertet und die resultierenden Bestehensgrenzen der Prüfungskommission unterbreitet. Die Prüfungskommission entscheidet nach der Auswertung abschliessend über die definitiven Bestehensvoraussetzungen.
- b) Prüfungsfragen, die aufgrund auffälliger statistischer Ergebnisse oder aufgrund schriftlicher Kommentare der Kandidatinnen und Kandidaten einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel erkennen lassen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Aufgrund der Vorschläge des IML und der Arbeitsgruppen Pharmakotherapie bzw. Recht bzw. Ökonomie entscheiden die Arbeitsgruppen im Auftrag der Prüfungskommission Pharmazie über die Elimination einzelner Fragen.

5.1.2 Bewertung

- a) Jede korrekt beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet.
- b) Für nicht oder falsch beantwortete Fragen gibt es keine Punktabzüge.
- c) Allen Fragen kommt das gleiche Gewicht zu.
- d) Bei Kprim-Fragen ergeben 3 richtige Teilantworten 0,5 Punkte.

5.2 Praktische Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen

5.2.1 Verantwortung für die Prüfungsteilnahme

- a) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Prüfung liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Kandidatinnen und Kandidaten. Damit tragen sie auch das gesundheitliche Risiko, das mit einer entsprechenden Prüfung einher geht. Dies gilt insbesondere im Falle einer bestehenden Schwangerschaft.
- b) Die Prüfungsorganisation stellt die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung sicher, kann jedoch nicht garantieren, dass im Zusammenhang mit der Prüfungsteilnahme sämtliche gesundheitlichen Risiken ausgeschlossen werden können.
- c) Mit der Teilnahme an der Prüfung bestätigen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie ihren Gesundheitszustand eigenverantwortlich beurteilt haben und sich der möglichen gesundheitlichen Belastungen im Rahmen der Prüfung bewusst sind.

5.2.2 Auswertung

Die Auswertung erfolgt durch in der Arzneimittelherstellung qualifizierte Experten /Expertinnen.

5.2.3 Bewertung

- a) Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt durch zwei unabhängige Examinatoren / Examinatorinnen aufgrund einer vorgegebenen Checkliste (Bewertungskriterien). Diese Bewertungskriterien sind namentlich:
 - 1) Lösungsansatz;
 - 2) Beurteilung der Gesundheitsgefährdungen, die allenfalls aus Mängeln resultieren;

- 3) Lösung der Aufgabe vollständig oder nur teilweise;
 - 4) Prüfung auf Freigabe / Nicht-Freigabe;
 - 5) Korrektheit des Entscheides über Freigabe / Nicht-Freigabe;
 - 6) Korrektheit der Herstellung (galenische Beurteilung),
 - 7) Arbeitstechnik, Hygiene und Arbeitsverhalten;
 - 8) Qualität des Herstellungsprotokolls;
 - 9) Korrektheit der Preisberechnung;
 - 10) Korrektheit der Hinweise/Angabe zu Lagerung, Verfalldatum und Aufbrauchsfrist;
 - 11) Korrektheit der Etikettierung (inkl. Einnahme- bzw. Anwendungsempfehlungen);
 - 12) Gesamtbeurteilung der Qualität des Produktes und der Verpackung.
- b) Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien wird im Voraus festgelegt, kann aber je nach Aufgabenstellung variieren. Die Leistungen in der praktischen und in der theoretischen Aufgabe werden addiert und gesamthaft bewertet.
- c) Nach Auswertung der Prüfung unterbreiten die Experten / Expertinnen die resultierenden Bestehensgrenzen der Prüfungskommission. Diese entscheidet abschliessend über die definitiven Bestehensvoraussetzungen.

5.3 OSCE-Prüfung

5.3.1 Auswertung

- a) Die Auswertung der OSCE-Prüfung erfolgt pro Standort durch zwei qualifizierte, unabhängige Expertinnen / Experten.
- b) Ergibt die Auswertung, dass Stationen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel aufweisen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, können ganze Stationen, Aufgabenstellungen oder einzelne Kriterien von der Bewertung ausgeschlossen werden.
- c) Aufgrund der Vorschläge der Arbeitsgruppe OSCE entscheidet die Prüfungskommission über die Elimination einzelner Stationen, Aufgabenstellungen und Beurteilungskriterien.

5.3.2 Bewertung

- a) Die Bewertung der OSCE-Prüfung erfolgt pro Standort durch zwei qualifizierte, unabhängige Expertinnen / Experten.
- b) Für jede OSCE-Station sind die einzelnen Kriterien und die zu berücksichtigenden Aspekte in einem gewichteten Punkteschlüssel abgebildet. Bewertet werden im Voraus festgelegte Kriterien und Aspekte, wobei jedes Kriterium mit einer vorgängig festgelegten Punktzahl bewertet wird. Einzelne Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien derselben Station können unterschiedlich gewichtet sein. Es gibt keine Minuspunkte. Jede OSCE-Station wird mit derselben Maximalpunktzahl definiert.
- c) Neben der Bewertung der Kriterien und Aspekte geben die Examinatoren / Examinatorinnen pro Station und Kandidat / Kandidatin während der Prüfung ein Globalurteil ab (z.B. sehr guter Eindruck, guter Eindruck, durchzogener Eindruck, schlechter Eindruck). Dieses Globalurteil kann zur Kontrolle der festgelegten Bewertungskriterien und Bestehensgrenzen dienen und kann – bei einer Nicht-Übereinstimmung – zur Korrektur der Auswertung führen.
- d) Für jede Station wird festgelegt, wie viele Punkte für das Bestehen der Station erreicht werden müssen. Ebenso wird definiert, wie viele Punkte und/oder Stationen bestanden werden müssen, um die gesamte OSCE-Prüfung zu bestehen.
- e) Nach Auswertung der Prüfung unterbreitet die Arbeitsgruppe OSCE die resultierenden Bestehensgrenzen der Prüfungskommission. Diese entscheidet abschliessend über die definitiven Bestehensvoraussetzungen.

5.4 Prüfungsergebnis

- a) Die eidgenössische Prüfung Pharmazie gilt als bestanden, wenn alle drei Einzelprüfungen (MC, praktische Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen und OSCE) bestanden wurden. Eine Kompensation zwischen den Einzelprüfungen ist nicht möglich.

- b) Im Falle eines Nichtbestehens der eidgenössischen Prüfung Pharmazie müssen nur die nicht bestandenen Einzelprüfungen wiederholt und bezahlt werden.
- c) Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann zweimal wiederholt werden (insgesamt drei Prüfungsversuche).
- d) Der dreimalige Misserfolg in der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie hat den endgültigen Ausschluss von jeder weiteren eidgenössischen Prüfung in Pharmazie zur Folge.

6. Publikation der Resultate

6.1 Bekanntgabe der Resultate

- a) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bestehensgrenzen der drei Einzelprüfungen. Die Standortverantwortlichen liefern dem BAG unverzüglich die Liste mit den Prüfungsergebnissen des jeweiligen Standorts, damit die Kandidaten / Kandidatinnen spätestens bis jeweils Ende Oktober offiziell über ihr Bestehen oder Nichtbestehen informiert werden können (mit Rechtsmittelbelehrung).
- b) Das BAG sendet unverzüglich nach Registrierung der Prüfungsergebnisse jeder Kandidatin, jedem Kandidaten per E-Mail (es wird die E-Mailadresse der Onlineanmeldung verwendet) eine Kurzinformation darüber, ob die eidgenössische Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.
- c) Die Prüfungskommission kann einen Feedbackbrief mit detaillierteren Angaben zur bestandenen Prüfung mitsenden lassen.
- d) Die rechtsgültige Prüfungsverfügung wird per Post zugestellt.

6.2 Leistungsnachweis

Insoweit die Prüfungskommission dies als sinnvoll erachtet, kann den erfolgreichen Kandidaten / Kandidatinnen mit dem Versand der Prüfungsergebnisse eine der Orientierung dienende detailliertere Information (Feedbackbrief) über ihre Leistungen in der eidgenössischen Prüfung zugestellt werden.

7. Sanktionen

- a) Bei Verdacht auf ungebührliches Benehmen einer Kandidatin / eines Kandidaten oder Beeinflussung des Prüfungsergebnisses mit unlauteren Mitteln (z.B. unerlaubten Kontakten zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen oder bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) ist unverzüglich die /der Standortverantwortliche zu informieren.
- b) Die / der Standortverantwortliche ist jederzeit berechtigt, betreffende Dokumente, Behältnisse usw. einzusehen oder die Kandidatinnen / Kandidaten zu bitten, die Inhalte von Schürzen- und Hosentaschen zu zeigen. Sie /er entscheidet gestützt auf die Beweislage über eine Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung.
- c) Die / der Standortverantwortliche informiert die MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Präsidentin / den Präsidenten der Prüfungskommission und das IML über sämtliche Vorfälle, unabhängig davon, ob eine Wegweisung von der Prüfung erfolgt ist.
- d) Die MEBEKO, Ressort Ausbildung entscheidet je nach Verschulden der Kandidatin / des Kandidaten, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wird.

8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg (Akteneinsicht)

8.1 Modalitäten der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

- a) Das Gesuch um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen der misslungenen Einzelprüfung(en) ist dem Sekretariat der Prüfungskommission Pharmazie (Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern oder per E-Mail an OA-Pruefung@bag.admin.ch) innerhalb der Rechtsmittelfrist (30 Tage nach Erhalt der Prüfungsverfügung) einzureichen.
- b) Nach Eingang des Gesuchs um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen teilt das BAG Ort, Zeitpunkt sowie Modalitäten der Einsichtnahme per E-Mail mit.
- c) Für die Einsichtnahme gelten gestützt auf Artikel 56 MedBG folgende Modalitäten:
 - (1) Die Prüfungsunterlagen werden weder kopiert noch herausgegeben.
 - (2) Es werden keine Kopien der Prüfungsunterlagen abgegeben.

- (3) Die Prüfungsunterlagen können angesehen werden, die Anfertigung handschriftlicher Notizen ist erlaubt, jedoch nicht das Abschreiben, Fotografieren und dergleichen ganzer Fragen / Auswahlantworten / Checklisten; die erstellten Notizen werden kontrolliert und kopiert, unzulässige Notizen werden konfisziert.
- (4) Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (für die MC-Prüfung 2 Stunden, für die praktische Prüfung 20 Minuten und für die OSCE-Prüfung durchschnittlich 3 Minuten pro Station, maximal 30 Minuten total).
- (5) Der Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch das BAG bzw. von der/dem Standortverantwortlichen festgelegt.
- (6) Es ist damit zu rechnen, dass mehrere Kandidatinnen / Kandidaten gleichzeitig im selben Raum Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen werden.
- (7) Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen einzig von einem / einer bevollmächtigten Anwalt / Anwältin begleitet werden.
- (8) Die Einsichtnahme wird beaufsichtigt und protokolliert.
- (9) Es ist unter Androhung von Strafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch verboten, die im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben.
- (10) Es ist ein Ausweisdokument (Pass oder Identitätskarte) mitzubringen.
- (11) Die Verwendung von elektronischen Geräten wie Mobiltelefone, SmartWatches, Tablets, Laptops u.ä. ist verboten, sie sind auszuschalten.
- (12) Eine kleine Verpflegung (inkl. Getränke) kann mitgebracht werden, deren Einnahme darf die anderen Teilnehmenden nicht stören.

8.2 Praktische Prüfung Arzneimittelherstellung in kleinen Mengen

- a) Das mit den Anmerkungen / Korrekturen der Examinatoren / Examinatorinnen versehene Protokoll über die Herstellung des Präparates kann eingesehen werden;
- b) Der Kandidat / die Kandidatin erhält eine kurze mündliche Information über seine / ihre Leistung;
- c) Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (maximal 20 Minuten).
- d) Die Bestehensgrenze wird nicht bekannt gegeben.

8.3 OSCE-Prüfung

- a) Die Einsichtnahme in die Bewertungskriterien ist möglich. Der Kandidat / die Kandidatin erhält eine kurze mündliche Information über seine / ihre Leistung.
- b) Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (3 Minuten pro Posten, maximal 30 Minuten).
- c) Die Bestehensgrenze wird nicht bekannt gegeben.

9. Rechtsgrundlagen

Neben diesen Vorgaben bilden folgende Grundlagen den rechtlichen Rahmen der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie:

- a) Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11);
- b) Verordnung vom 26. November 2008 über die Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- c) Verordnung vom 01. Juni 2011 des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32);
- d) Schweizerischer Lernzielkatalog Pharmazie, publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG); ;
- e) Richtlinien Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie. Publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) <https://www.bag.admin.ch/de/eidgenoessische-pruefung-in-pharmazie>
- f) Blueprints eidgenössische Prüfung in Pharmazie. Publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). <https://www.bag.admin.ch/de/eidgenoessische-pruefung-in-pharmazie>